

Satzung

der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 30. Juni 2020

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 30. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Land Hadeln betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung in der Stadt Otterndorf sowie den Mitgliedsgemeinden Neuenkirchen, Nordleda und Osterbruch nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. Oktober 1984. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Land Hadeln Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Abfahrt

a) für den ersten m ³ Fäkalschlamm	140,60 €
b) für jeden weiteren m ³ Fäkalschlamm	47,80 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je Abfahrt

a) für den ersten m ³ Abwasser	114,04 €
b) für jeden weiteren m ³ Abwasser	21,24 €

- (3) War eine Entschlammung von Grundstücksabwasseranlagen durch Verschulden des Gebührenpflichtigen nicht möglich, wird ein Pauschalbetrag von 92,80 € pro erfolgloser Anfahrt festgesetzt.
- (4) Verzögert sich die Abfuhr durch einen Gebührenpflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten zu verantwortenden Umstand, so kann für die Ausfallzeit eine Gebühr in Höhe von 104,40 € pro Stunde erhoben werden. Der kleinste Abrechnungszeitraum beträgt 0,5 Stunden.
- (5) Bei einer innerhalb von 24 Stunden vorzunehmenden Notabfuhr wird neben der nach Abs. 1 oder 2 zu ermittelnden Benutzungsgebühr ein Betrag in Höhe von 69,60 € pro Stunde festgesetzt. Wird die Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erforderlich, wird zusätzlich ein Wochenendaufschlag in Höhe von 116,00 € pro Stunde erhoben. Der kleinste Abrechnungszeitraum beträgt 0,5 Stunden.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbauberechtigter bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde Land Hadeln entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum Zeitpunkt der Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube oder Hauskläranlage und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücks-Abwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung der Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde Land Hadeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde Land Hadeln oder ein beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 1985, zuletzt geändert am 21. Juni 2001, außer Kraft.

Otterndorf, den 30. Juni 2020

Samtgemeinde Land Hadeln

gez.

L. S.

Harald Zahrte
Samtgemeindebürgermeister

Erste Sitzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis
Cuxhaven, über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für
Grundstücksabwasseranlagen)
vom 2. Mai 2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S 591) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 2. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

Die Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 30. Juli 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 23 vom 16.07.2020, S. 193), wird wie folgt geändert:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Abfahrt

- a) für den ersten m³ Fäkalschlamm 200,76 €
- b) für jeden weiteren m³ Fäkalschlamm 67,89 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je Abfahrt

- a) für den ersten m³ Abwasser 161,79 €
- b) für jeden weiteren m³ Abwasser 28,92 €

(3) War eine Entschlammung von Grundstücksabwasseranlagen durch Verschulden des/der Gebührenpflichtigen nicht möglich, wird ein Pauschalbetrag von 115,02 € pro erfolgloser Anfahrt festgesetzt.

(4) Verzögert sich die Abfuhr durch einen von einem Gebührenpflichtigen/einer Gebührenpflichtige bzw. Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte zu verantwortenden Umstand, so kann für die Ausfallzeit eine Gebühr in Höhe von 119,00 € pro Stunde erhoben werden. Der kleinste Abrechnungszeitraum beträgt 0,5 Stunden.

(5) Bei einer innerhalb von 24 Stunden vorzunehmenden Notabfuhr wird neben der nach Abs. 1 oder 2 zu ermittelnden Benutzungsgebühr ein Betrag in Höhe von 119,00 € pro Stunde festgesetzt. Wird die Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erforderlich, wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 oder 2 ein Wochenendaufschlag in Höhe von 226,10 € pro Stunde erhoben. Der kleinste Abrechnungszeitraum beträgt 0,5 Stunden.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt.

Otterndorf, den 2. Mai 2023

Samtgemeinde Land Hadeln

L. S.

gez.

Thielebeule
Samtgemeindebürgermeister